

Steuerspar-Checkliste: Kapitalanleger

Antragsveranlagung und Günstigerprüfung	
Kapitalanleger mit einem persönlichen tariflichen Einkommensteuersatz unter dem 25%igen Abgeltungsteuersatz sollten ihre Kapitaleinkünfte bei jeder Einkommensteuererklärung angeben (Anlage KAP) und die Günstigerprüfung beantragen. Es erfolgt dann ggf. eine Besteuerung nach der niedrigeren tariflichen Einkommensteuer. Eine Antragsveranlagung mit Günstigerprüfung kann auch für ein Steuerjahr sinnvoll sein, in dem der Tarifsteuersatz durch Verluste aus anderen Einkunftsarten, z. B. aus Vermietung und Verpachtung, niedriger ist. Die Angabe der Kapitalerträge in der Steuererklärung ist darüber hinaus erforderlich, wenn für diese keine Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, z. B. bei ausländischen Einkünften oder wenn der Steuerpflichtige Steuererstattungszinsen erhalten hat.	<input type="checkbox"/> erledigt
Depotübergreifende Verlustverrechnung	
Werden mehrere Wertpapierdepots bei unterschiedlichen Kreditinstituten unterhalten, können Gewinne aus dem einen Depot mit Verlusten aus dem anderen Depot ausgeglichen werden (depot-übergreifende Verlustverrechnung). Voraussetzung ist eine Verlustbescheinigung 2019 von der Bank. Diese ist bis spätestens 15.12.2019 zu beantragen.	<input type="checkbox"/> erledigt
Wertlose Aktien noch 2019 ausbuchen lassen	
Verluste aus der Ausbuchung wertloser Aktien musste die Finanzverwaltung bisher anerkennen, wenn sich der Kapitalanleger auf die höchstrichterliche BFH-Rechtsprechung berufen hat. Zum Jahreswechsel droht allerdings eine Gesetzesänderung dergestalt, dass entstandene Verluste durch den Ausfall einer Kapitalforderung oder die Ausbuchung einer wertlosen Aktie sowie allgemein die Veräußerung von wertlosen Wirtschaftsgütern als steuerlich unbeachtlich gelten sollen. Daher sollten Verluste aus der Veräußerung von wertlosen Aktien (Totalverluste) oder Verluste aus dem wertlosen Verfall von Optionen im Privatvermögen noch bis Jahresende realisiert werden. Der Verlust muss nach der Ausbuchung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2019 geltend gemacht werden, da inländische Depotbanken die Auffassung der Finanzverwaltung vertreten und Totalverluste im Verlustverrechnungstopf nicht abgeltungsteuerermindernd verrechnen.	<input type="checkbox"/> erledigt
Freistellungsaufträge prüfen/ändern	
Zum Jahresende sollten Freistellungsaufträge regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob der erteilte Sparer-Pauschbetrag (bei Ledigen € 801,00 bzw. € 1.602,00 bei Verheirateten) für das jeweilige Depot voraussichtlich erwirtschaftet werden kann. Gegebenenfalls sollten die Freibeträge neu verteilt werden.	<input type="checkbox"/> erledigt
Vermietungen an nahe Angehörige	
Soll das Finanzamt den Werbungskostenabzug nicht kürzen, muss die vereinbarte Miete bei der Vermietung an nahe Angehörige mindestens 66 % der ortsüblichen Warmmiete betragen. Prüfen Sie daher zum Jahresende, ob die mit dem nahen Angehörigen vereinbarte Miete noch mindestens 66 % der ortsüblichen Miete für 2020 entspricht.	<input type="checkbox"/> erledigt